

**Planänderung der 380 kV Freileitung Heide West – Husum Nord (LH-13-320),
Westküstenleitung Abschnitt 3
Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wegen baubedingter
Anpassungen von Arbeitsflächen und Zuwegungen
(Mast 77 – 79 Deichverteidigungsweg) auf dem Gebiet der Gemeinde Drage**

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 03.02.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-22h

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung im Abschnitt 3 des o.g. Vorhabens festgestellt, dass baubedingte Anpassungen aufgrund bautechnischer Anforderungen im Bereich Mast 77 – 79 (Deichverteidigungsweg) nötig sind. Es kommt es zu einer vergleichsweise sehr geringfügigen Veränderung im Umfang von temporären Eingriffen oder geringfügigen dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Diese entstehen durch Änderungen von Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie Änderung der bautechnischen Ausführung von Grabenverrohrungen im Bereich der Maste 77 – 79 (Deichverteidigungsweg). Es kommt auf den ökologisch höherwertigen Biotopen mesophiles Grünland zu einer temporären Inanspruchnahme von 40 m² durch Arbeitsbereiche. Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen dauerhaften Grabenverrohrung von 1m, und zu 973 m² weniger Flächeninanspruchnahme, sowie weniger temporärer Grabenverrohrung von 3m. Beeinträchtigungen der Schutzgüter können auf das Notwendigste minimiert werden, verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden vom Vorhabenträger kompensiert.

NATURA 2000 Gebiete (gem. § 34 BNatSchG) oder andere Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in seiner aktuellen Fassung, hat das Mi-

nisterium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.